



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 22

Nummer 22

Datum 14.09.2012

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

49 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen vom 15.08.2012

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



49

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen (Rheinland)

Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat in seiner Sitzung am 24.08.1998 gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Neukirchener Straße / Wupper“ die Umlegung angeordnet. Eingeleitet wurde das Umlegungsverfahren gemäß § 47 BauGB durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen (Rheinland) vom 08.02.2000. Das Umlegungsverfahren erhielt die Bezeichnung „Umlegung Nr. 6 – Neukirchener Straße / Wupper“.

Der Rat der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat am 13.02.2003 die Umlegungsanordnung des Rates vom 24.08.1998 für das Bebauungsplangebiet Nr. 66 „Neukirchener Straße / Wupper“ aufgehoben.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen (Rheinland) hat daher durch Beschluss vom 15.08.2012 seinen Umlegungsbeschluss vom 08.02.2000 über die Einleitung der Umlegung für das Umlegungsgebiet Nr. 6 „Neukirchener Straße / Wupper“ aufgehoben. Das Umlegungsverfahren wird somit aufgehoben. Zur Orientierung wird auf den beigefügten Lageplan hingewiesen.

Die betroffenen Grundstücke haben zurzeit folgende Katasterbezeichnungen:

Gemarkung Leichlingen, Flur 50

Flurstücke: 130, 137, 215, 216, 218, 430, 431, 458, 459, 460, 461, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 475, 476

Gemarkung Leichlingen, Flur 51

Flurstücke: 229, 231, 236, 241, 404, 405, 1065, 1066, 1067, 1068, 1108, 1109, 1202, 1203, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212

(Lageplan)

Rechtsmittelbelehrung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses vom 15.08.2012 gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Er kann gemäß § 217 BauGB innerhalb von sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln - Kammer für Baulandsachen -. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, Zimmer 007/008, einzureichen. Der Antrag muss die Entscheidung bezeichnen gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden.

42799 Leichlingen (Rheinland) den 15.August 2012

Der Vorsitzende
gez. L u t z e

142

